

INKLUSIVE PREISLISTE FÜR 2025

zwischen dem LIZENZGEBER = RZL (RZL Software GmbH, 4911 Tumeltsham)
und dem unterfertigten ANWENDER = LIZENZNEHMER auf folgendem Standort:

Anwender-Nummer	UID-Nummer	
gewünschter Liefertermin	Firmenbuch-Nr.	Datum
E-Mail-Adresse Allgemein *		
E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung **	LIZENZNEHMER (Firmenname + Adresse)	Unterschrift (zeichnungsberechtigt)

Hier bitte Name & Anschrift des Klienten eintragen, falls der RZL WT der Vertragspartner, also der ANWENDER im Nutzungsvertrag ist:

Anwender (Mandant/Klient):	
E-Mail-Adresse des Klienten:	Tel. Nr.:

Der Software-Nutzungsvertrag (= NV) gilt für folgende RZL Programme für Firmen in der RZL Cloud (Windows)-Version zu den angeführten Gebühren. Diese inkludieren die Nutzungsgebühren (Nutzungslizenz & Softwarewartung) sowie die technischen Kosten für die Nutzung der RZL Cloud Services – jeweils nach aktueller Preisliste für die RZL Cloud-Services. Diese Versionen für Firmen sind nicht mandantenfähig (optional erweiterbar). Die weiter unten angeführten Punkte A.1 bis A.6 sind Vertragsbestandteil.

	Monatliche Nutzungsgebühr für einen Cloud-Arbeitsplatz = ein Cloud-Zugang:	ohne RZL Support	ODER	mit RZL Support:
RZL Finanzbuchhaltung LIGHT (6.000 Journalzeilen/Jahr, mit Offene Posten) 2025		EUR 76,60		EUR 91,80
RZL FIBU-Paket LIGHT (6.000 JZ/Jahr, OP + Mahnwesen, KoRe, Erf.KT, Fremdw.) 2025		EUR 91,80		EUR 107,10
RZL Finanzbuchhaltung MEDIUM (8.000 Journalzeilen/Jahr, mit Offene Posten) 2025		EUR 88,10		EUR 102,00
RZL Finanzbuchhaltung STANDARD (mit Offene Posten und Mahnwesen) 2025		EUR 102,00		EUR 117,10
RZL FIBU-PAKET STANDARD (OP, Mahnw., KoRe, Erf.KT, FW, ZV, Retourdat., RAK/UA) 2025		EUR 114,60		EUR 129,80
RZL FIBU/EA Modul Reporting 2025	Modul zu Fibu/EA	EUR 11,40		EUR 20,30
RZL FIBU/EA Modul ZV und Retourdatenverarbeitung 2025	Modul zu Fibu/EA	EUR 11,40		EUR 20,30
RZL FIBU/EA hogast Schnittstelle 2025	Modul zu Fibu/EA	EUR 5,76		EUR 8,16
RZL FIBU/EA Modul für mehrfachen Lesezugriff 2025	Modul zu Fibu/EA	EUR 5,76		EUR 8,16
nur verfügbar in Kombination mit einer Arbeitsplatz-Erweiterungslizenz				
RZL Einnahmen/Ausgaben LIGHT (3.000 Journalzeilen/Jahr) 2025		EUR 64,00		EUR 79,20
RZL Einnahmen/Ausgaben MEDIUM (6.000 Journalzeilen/Jahr mit Offene Posten) 2025		EUR 72,90		EUR 88,10
RZL Einnahmen/Ausgaben STANDARD (mit OP, Mahnwesen, ZV und Retourd.) 2025		EUR 83,00		EUR 98,20
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung LIGHT (1 DG, 20 DN) 2025		EUR 85,50		EUR 100,70
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung MEDIUM (1 DG, 30 DN) 2025		EUR 98,20		EUR 113,40
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung STANDARD (1 DG, 300 DN) 2025		EUR 110,90		EUR 126,00
RZL Lohn Modul Exekutionen 2025	Modul zu Lohn	EUR 11,40		EUR 19,00
RZL Lohn Modul Kollektivverträge 2025 ^{KVINFO}	Modul zu Lohn	EUR 5,76		EUR 8,16
RZL Lohn Modul Reporting 2025	Modul zu Lohn	EUR 11,40		EUR 19,00
RZL FIRMEN-PAKET LIGHT (FIBU und Lohn LIGHT ohne Module) 2025		EUR 129,80		EUR 152,40
RZL FIRMEN-PAKET STANDARD (FIBU-Paket + Lohn ohne Module) 2025		EUR 178,40		EUR 200,40
RZL LOHN Auswertungsversion 2025 (keine Neuerfassung von Daten)		EUR 53,80		EUR 60,20
RZL FIBU Auswertungsversion 2025 (keine Neuerfassung von Daten)		EUR 53,80		EUR 60,20
RZL FIBU Modul Aufruf digitaler Belege 2025	zu Fibu Auswertung	EUR 10,70		EUR 13,90
Nutzbar in Kombination mit der RZL Belegverarbeitung und dem Klientenportal Ihres RZL Steuerberaters				
RZL Anlagenabschreibung LIGHT (max. 200 Anlagegüter) 2025		EUR 62,70		EUR 77,90
RZL Anlagenabschreibung STANDARD 2025		EUR 79,20		EUR 94,40
RZL Status/Zwischenbilanz STANDARD 2025		EUR 128,60		EUR 143,40
RZL Kassa/Bankbuch 2025 (Zuschlag 14,90 EUR bei alleiniger Verwendung)		EUR 11,40		EUR 19,00
RZL Modul Webservice für Kassandro.at Registrierkassa 2025	Modul zu Kassa	EUR 3,24		EUR 3,24
Erweiterung um Firmen. Name:		EUR à 8,90		EUR à 8,90
Voraussetzung für die zusätzliche Firma ist ein Nahverhältnis zum Lizenznehmer				
_____ Arbeitsplatz-Erweiterungslizenz(en) – bei Nutzung in der RZL Cloud		EUR à 47,55		EUR à 55,10
damit kann z.B. ein Mitarbeiter die RZL Fibu nutzen, ein anderer die RZL Lohnverrechnung				
Gesamtsumme der monatlichen RZL Cloud-Nutzungsgebühr (Firmenversion)		EUR		EUR
Verrechnet wird die RZL Cloud Jahres-Nutzungsgebühr		EUR		EUR
+ Einmalige RZL Cloud-Einrichtungsgebühr		EUR 466,00		EUR 466,00

Gewünschte Zahlungsart für die jährliche Rechnung:

SEPA-Lastschrift oder

Überweisung

Gewünschte Programme und Verrechnungsart bitte ankreuzen. Alle Preise exklusive 20% Umsatzsteuer.

Die Übermittlung dieser Anlage 1 stelle ein Angebot an RZL bzw. den Lizenzgeber dar. Bei Vertragsannahme gelten alle Bestimmungen dieser Anlage 1, auch wenn diese vom Lizenznehmer nicht vollständig übermittelt worden sind.

Der RZL Support kann nur für alle gewählten Programme einheitlich ausgewählt werden, das gilt auch für Nachbestellungen. Bei Auswahl des Zugangs mit RZL Support sind die Nutzungsgebühren der rechten Spalte maßgeblich.

Die RZL Programme haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen.

Vertrags-Systemumgebung (bitte unbedingt ausfüllen):

- ☒ Die Vertrags-Systemumgebung entspricht dem aktuellen RZL Technischen Blatt und wird durch den Lizenznehmer jährlich mit den aktuellen technischen Anforderungen von RZL abgeglichen.

Die verwendeten Betriebssystem-Versionen zum Zeitpunkt der Ausfüllung sind:

Am Arbeitsplatz-PC:

Vermittelt durch den Steuerberater: _____

- *) **E-Mail-Adresse Allgemein** im Sinne dieses Vertrages ist jene E-Mail-Adresse, auf welche auch vertrauliche Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL übermittelt werden (z.B. Zugangsdaten, Anwender-Informationen, sämtliche sonstige Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL), mit Ausnahme der elektronischen Rechnung.
- **) **E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung** wird zur Zustimmung des LIZENZNEHMERs zum Erhalt von elektronischen Rechnungen ausgefüllt.

KVINFO) Mit dem **Modul RZL LOHN Kollektivverträge** können Werte verschiedener Kollektivverträge direkt aus der von der Firma HG-Datenbanken GesmbH, Seefeld gepflegten Kollektivvertrags-Datenbank in das RZL LOHN-Programm übernommen werden. Die benötigten Kollektivverträge können **direkt im RZL LOHN-Programm von Ihnen abonniert** werden. Die **jährliche Gebühr** beträgt derzeit **EUR 23,00 je bestelltem Kollektivvertrag**. Diese Jahres-Nutzungsgebühr wird im ersten Jahr monatlich aliquot (beginnend mit dem Monat der Bestellung) im Nachhinein verrechnet. Für die Folgejahre erfolgt die Verrechnung jeweils am Jahresanfang für das gesamte Kalenderjahr. Bestellte Kollektivverträge können – **bis spätestens 1 Monat vor Jahresende – direkt im RZL Lohn-Programm** (unter Angabe des Ihnen von RZL zugewiesenen Passwortes) **zum jeweiligen Jahresende abbestellt** werden. Für den Inhalt und die Richtigkeit der abonnierten Kollektivverträge ist die Firma HG-Datenbanken GesmbH verantwortlich (Details siehe AGB auf www.hgkv.com). RZL übernimmt diesbezüglich keine Gewährleistung und keine Haftung.

Nutzungsbestimmungen für die RZL Cloud-Version bei Nutzung über den RZL Cloud-Server

Präambel

Zur Nutzung der RZL Cloud Services über den RZL Cloud Server ist ein Nutzungsvertrag zwischen RZL und dem Cloud-Anwender abzuschließen. Zusätzlich zu diesem Nutzungsvertrag gelten die Bestimmungen in der Anlage 1 mit diesen besonderen Nutzungsbestimmungen für die RZL Cloud.

A.1 Begriffsdefinition

RZL Cloud Service geschieht in der Form von Application Service Providing (kurz ASP, und bedeutet das Anbieten der Programme als Dienstleistung). Es ermöglicht die Nutzung der vom Cloud-Anwender bestellten RZL Programme über eine Internet-Verbindung in der mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Cloud. Eine lokale Installation der RZL Programme auf dem PC des Cloud-Anwenders ist nicht erforderlich und aufgrund dieses Vertrages auch nicht erlaubt.

Der *Cloud-Service-Provider* ist der Dienstleister, der die technische Umgebung (den Cloud-Server) zum Betrieb der RZL Cloud Services zur Verfügung stellt und diese betreibt und wartet. Diese Aufgabe kann entweder von RZL oder einem von RZL beauftragten EDV-Dienstleister wahrgenommen werden.

Cloud-Server ist ein beim Cloud-Service-Provider aufgestellter Computer, der den Cloud-Betrieb über das Internet ermöglicht. Auf diesem Cloud-Server werden die RZL Programme installiert und mittels Zugangssoftware und Cloud-Technologien den Cloud-Anwendern zur Verfügung gestellt.

Cloud-Anwender ist der LIZENZNEHMER = ANWENDER im Sinne des Nutzungsvertrages. Im Cloud-Betrieb kann auch der zuständige, bevollmächtigte Steuerberater – zusätzlich zu dem Cloud-Anwender – auf die Daten des Cloud-Anwenders zugreifen, in der Regel auf einem zusätzlichen Standort, der in dieser Nutzungsvariante toleriert wird.

Lizenzgeber für die Nutzung der RZL Programme in der Cloud = RZL ist der Rechteinhaber an den RZL Programmen, nämlich die RZL Software GmbH.

Cloud-Arbeitsplatz: Der Computer, von dem aus das Cloud-Service verwendet wird, d.h. der Computer, auf dem der Cloud-Betrieb der RZL Programme mittels einer Zugangssoftware benutzt wird.

A.2 Vertragsgegenstand

Ausschließlich nachstehende Leistungen werden Vertragsgegenstand

- Einräumung eines beschränkten Nutzungsrechts der zur Verfügung gestellten Cloud-Infrastruktur ausschließlich für die Nutzung der RZL Programme (siehe Punkt A.2.1)
- Einräumung von beschränkten Nutzungsrechten an den bestellten RZL Programmen (siehe Punkt A.2.2)
- Wartung der Cloud-Infrastruktur (siehe Punkt A.2.3)
- Support – falls als Vertragsbestandteil vom Cloud-Anwender gewählt (siehe Punkt A.2.4)
- Beschränkte Datensicherung (siehe Punkt A.2.5)

A.2.1 Nutzungsrecht an der Cloud-Infrastruktur

Der Cloud-Anwender ist berechtigt, die Cloud-Infrastruktur zu den hier aufgestellten Bedingungen und gemäß dem Nutzungsvertrag dahingehend zu nutzen, dass er über die Zugangssoftware ausschließlich die von ihm mit Anlage 1 bestellten RZL Programme aufruft und bedient.

A.2.2 Nutzungsrecht an den bestellten RZL Programmen

Der Lizenzgeber räumt dem Cloud-Anwender die – durch die Zahlung des Entgelts bedingte – nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche, auf die Nutzung im RZL Cloud Service beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Benutzung der RZL Programme wie folgt ein.

Die Lizenz umfasst die bestimmungsgemäße Benutzung der vom Cloud-Anwender in der Anlage 1 ausgewählten RZL Programme über den RZL Cloud Service sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation gemäß dem Nutzungsvertrag und der Anlage 1.

Der Cloud-Anwender ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

A.2.3 Wartung der Cloud-Infrastruktur (Programmaktualisierungen)

Die Programmwartung (vor allem die steuerlichen Aktualisierungen und die Programm-Erweiterungen) erfolgen durch die RZL Software GmbH gemäß den Bedingungen des Nutzungsvertrages. RZL ist berechtigt, die RZL Programme nach eigenem Ermessen durch neue Versionen zu aktualisieren.

RZL stellt dem Cloud-Service-Provider die jeweils aktuellen Programmversionen zur Verfügung und verpflichtet diesen zur zeitnahen Installation auf dem Cloud-Server. Die Installation der Aktualisierungen erfordert zwingend die Abmeldung der Cloud-Anwender vom laufenden Cloud-Betrieb. Diese Wartungsarbeiten werden möglichst außerhalb der üblichen Bürozeiten durchgeführt, in dringenden Fällen aber auch zu diesen. Vor Durchführung der Wartungsarbeiten und der dazu erforderlichen Abmeldung erhalten die Cloud-Anwender eine Warnung am Bildschirm, damit der Cloud-Anwender alle Daten speichern und die Programme schließen kann. Nach der Installation ist für den Cloud-Anwender diese aktuelle Version des RZL Programms Vertragsgegenstand.

A.2.4 Support – falls als Vertragsbestandteil vom Cloud-Anwender gewählt

Der RZL-Support kann nur für alle gewählten Programme einheitlich ausgewählt werden, das gilt auch für Nachbestellungen.

Voraussetzungen für den RZL Support

Für jene Cloud-Anwender, welche die Variante mit RZL Support bestellen, gilt Nachstehendes:

RZL wird den Anwender zu den Bedingungen und im Rahmen dieser Anlage bei der Bedienung der RZL Programme wie folgt unterstützen:

- Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der Cloud-Anwender die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
- Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem Cloud-Anwender die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
- Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der Lizenzprogramme (Hotline) von Montag bis Freitag (d.h. werktags ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der Lizenzprogramme. Bei übermäßiger Beanspruchung dieser Hotline wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlautbarten Stundensätzen verrechnen.

Eine übermäßige Beanspruchung liegt vor, wenn die RZL Hotline mehr als zwei Stunden pro Jahr konsultiert wird.

Da der RZL Support keinen Ersatz für eine Einschulung darstellt, wird zudem ein Schulungsbesuch bei RZL empfohlen.

Folgende Bereiche sind vom Support jedenfalls nicht umfasst:

- Umfangreiche Auskünfte, Online-Schulungen und technische Hilfestellungen,
- Auskünfte und Beratung technischer Art im Zusammenhang mit Hardware, Druckersteuerung und Installation / Betrieb im Netzwerk,
- steuerliche Beratung und Auskünfte.

A.2.5 Beschränkte Datensicherung

Der Cloud-Anwender ist gemäß Punkt 7.4. des Nutzungsvertrages verpflichtet, grundsätzlich selbst für die aktuelle Datensicherung zu sorgen. Empfohlen wird die tägliche Sicherung rollierend (abwechselnd) auf verschiedenen Datenträgern vorzunehmen (z.B. je ein USB-Stick oder anderes überschreibbares Speichermedium für Montag, ein anderer USB-Stick für Dienstag, usw.). Der Cloud-Service-Provider wird seinerseits **mindestens eine wöchentliche Sicherung** der Datenbestände am Cloud-Server durchführen, um eine weitere Absicherung vor Datenverlust zu realisieren.

A.3 Voraussetzungen, Zugang, Empfehlungen

A.3.1 Technische Voraussetzungen für den Cloud-Arbeitsplatz

Voraussetzung für die Cloud-Nutzung der RZL Programme ist ein marktgängiger Computer mit einem von Microsoft und RZL unterstützten, aktuellen Windows-Betriebssystem. Unter bestimmten Voraussetzungen ist derzeit – bis auf Widerruf durch RZL – auch die RZL Programm-Nutzung in der RZL Cloud über Apple-PCs möglich. Das RZL System benötigt auf den RZL Cloud-Arbeitsplätzen Windows 10 oder Windows 11 Pro oder Enterprise. Die technischen Spezifikationen und die Mindestausstattung der Systemumgebung – die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Funktion der RZL Programme sind – sind dem jeweils aktuellen Technischen Blatt für die RZL Programme zu entnehmen, das auch als Anhaltspunkt für die RZL Cloud-Nutzung gilt.

Ein Internet-Zugang mit einer Mindestgeschwindigkeit von 5 MBit/Sekunde ist Voraussetzung.

Eine Bildschirmauflösung von 1280 x 1024 Pixel oder höher wird empfohlen.

RZL kann vom Cloud-Anwender eine Nachführung bzw. Nachrüstung auf einen bestimmten Stand der Technik (Hardware oder bestimmte Software-Versionen) fordern, um die angebotene Leistung im Cloud-Betrieb abdecken zu können. Lehnt der Anwender eine technisch erforderliche Nachrüstung ab, ist RZL berechtigt, den Nutzungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Diesbezüglich stehen dem Anwender keinerlei Ansprüche gegenüber RZL zu.

Aktuelle – von RZL unterstützte – Betriebssysteme sind für die Nutzung der RZL Programme in der RZL Cloud und für die künftige Software-Betreuung erforderlich.

Die Vertragssystemumgebung besteht aus dem von RZL bereitgestellten RZL Cloud-Server sowie den vom Cloud-Anwender für die RZL Programmnutzung verwendeten Arbeitsplatz-PCs. Die Verwendung der RZL Lizenzprogramme in der RZL Cloud ist ausschließlich dem Cloud-Anwender auf der Vertragssystemumgebung gestattet. Eine Nutzung durch Dritte (ausgenommen der betreuende Steuerberater/Buchhalter des Cloud-Anwenders) oder betriebsfremde Personen ist ausdrücklich nicht gestattet.

A.3.2 Zugang zu den Cloud-Services

Zugangsnummer und Passwörter werden dem Cloud-Anwender (der Firma) übermittelt.

Diese Zugangsdaten sind nur für den jeweiligen Cloud-Anwender bestimmt und dürfen nicht an andere Personen oder Firmen weitergegeben werden. Jede diesbezügliche Vertragsverletzung berechtigt RZL, den Cloud-Anwender und den Zugang zum Cloud-Betrieb zu sperren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung dieser Zugangsdaten seitens des Cloud-Anwenders oder durch Weitergabe seitens des Cloud-Anwenders an unbefugte Dritte entstehen, haftet ausschließlich und unbeschränkt der Cloud-Anwender.

Die Weitergabe der Zugangskennung für die Anwender-Firma an den *zuständigen, bevollmächtigten* Steuerberater ist jedoch ausdrücklich *gestattet* – sofern der Steuerberater Lizenznehmer von RZL ist (dies hat der Cloud-Anwender zu verifizieren). Der Steuerberater kann dann auf die Daten des Cloud-Anwenders (seines Klienten) ebenso über den Cloud-Zugang zugreifen. Der Cloud-Anwender und der STB sind für die Absprache beim wechselweisen Zugang verantwortlich, man kann einen Cloud-Benutzerzugang nicht gleichzeitig von zwei verschiedenen Cloud-Arbeitsplätzen verwenden. Für diese Cloud-Nutzung durch den bevollmächtigten Steuerberater (im Wechsel-Betrieb mit der Firma) entstehen dem Steuerberater keine zusätzlichen Kosten.

A.3.3 Einschulung (wird empfohlen)

Fachkenntnis mit dem Windows Betriebssystem sowie eine Einschulung in die RZL Programme durch RZL oder durch den zuständigen Steuerberater werden für den Cloud-Betrieb dringend empfohlen. Die Schulungskosten sind in den angeführten Gebühren nicht umfasst.

A.4 Verfügbarkeit / Zeitliche Nutzung

Der Cloud-Service-Provider strebt eine grundsätzlich durchgehende Möglichkeit zur Nutzung des Cloud-Services über das Internet an, geht jedoch von einer Benutzung während der üblichen Bürozeiten (an Werktagen von 8:00 bis 17:00 Uhr) aus. Der Cloud-Service-Provider gewährleistet weder die durchgehende Nutzbarkeit (auch nicht während der Bürozeiten), noch benachrichtigt er den Cloud-Anwender über eventuelle Stillstandzeiten. Der Cloud-Service-Provider ist aber bemüht, Unterbrechungen und Störungen rasch zu beheben. Die Bereitstellungszeit der RZL Cloud-Services kann neben ungeplanten Ausfällen auch von kurzen Wartungsroutinen (z.B.: dem Einspielen von Updates) bis zu 15 Minuten unterbrochen werden – in beiden Fällen ist keine RZL Programmnutzung in der Cloud möglich. Der Cloud-Service-Provider versucht, diese Wartungsroutinen möglichst außerhalb obigen erwähnten üblichen Bürostunden zu halten.

Nach einer inaktiven Ruhezeit von über 30 Minuten kommt es zur automatischen Abmeldung des Cloud-Anwenders vom Cloud-Server, einem Unterbrechen des Cloud-Betriebs, d.h. ein Beenden aller Programme des Cloud-Betriebs. Diese Begrenzung verhindert eine unnötige Blockierung des Cloud-Servers bei Nichtbenutzung. Dies ist vor allem während des Finanzbuchhaltungs-Dialogs zu beachten, denn dort könnte diese automatische Abmeldung den Datenbestand beschädigen bzw. ein Dialog-Repair notwendig machen.

Der Cloud-Service-Provider hat nach einem kompletten Hardware-Ausfall des Cloud-Servers eine Frist von zwei Werktagen, diesen Cloud-Server zu ersetzen oder zu reparieren. Auch bei diesem seltenen Szenario hat der Cloud-Anwender kein Recht auf die Nutzung der Cloud Services bzw. Ansprüche gegen RZL bzw. den Cloud-Service-Provider, er wird bei Wiederherstellen des Betriebs per E-Mail benachrichtigt.

Diesbezüglich stehen dem Cloud-Anwender jedoch keinerlei Ansprüche gegenüber dem Cloud-Service-Provider bzw. RZL zu.

A.5 Kosten für die Nutzung der RZL Programme in der Cloud, Verrechnung

A.5.1 Kosten

Die jährliche Cloud-Nutzungsgebühr umfasst die Programm-Nutzungsgebühren (Recht zur beschränkten Nutzung der RZL Programme gemäß Nutzungsvertrag und Punkt A.2.2 dieser Bestimmungen), die Programm-Wartungsgebühren (für Updates) sowie die technischen Kosten des Cloud-Service-Providers (AS-Providers).

Bei Auswahl des Zugangs mit RZL Support sind die Nutzungsgebühren der rechten Spalte (in der Anlage 1) maßgeblich.

Die Cloud-Nutzungsgebühr ist in Anlage 1 Cloud angeführt und wird – laut jährlich aktualisierter Preisliste des Nutzungsmodells (definiert in Punkt 1.4 des Nutzungsvertrages) – angepasst und gemäß der in Punkt 3. des Nutzungsvertrags geregelten Zahlungsbedingungen verrechnet.

A.5.2 Verrechnung der Nutzungsgebühren

Mit Übermittlung der Cloud-Zugangsdaten wird auch die Rechnung für die Cloud-Nutzungsgebühr für den Zeitraum bis zum Jahresende zugestellt. Der Rechnungsbetrag muss vom Cloud-Anwender überwiesen werden oder wird vom bekanntgegebenen Konto des Anwenders mittels SEPA-Lastschrift abgebucht. Die Cloud-Nutzungsgebühren für die folgenden Jahre werden jeweils im Jänner eines Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt. Die Höhe der Cloud-Nutzungsgebühr ergibt sich aus der jährlich verlautbarten Preisliste bzw. der jährlich verlautbarten Anlage 1 für die RZL Cloud Version.

A.6 Bestimmungen des Nutzungsvertrages

A.6.1 Obligatorischer Nutzungsvertrag

Diese Anlage enthält zusätzliche bzw. teilweise auch abweichende Bestimmungen zum zwischen RZL und dem Anwender obligatorisch abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

A.6.2 Im Zusammenhang mit einer Cloud-Nutzung der RZL Programme hier angepasste / erklärte Vertragspunkte des Nutzungsvertrages

Die jeweils aktuellen Versionen der RZL Programme können über den Cloud-Server genutzt werden. RZL ist darüber hinaus nicht verpflichtet, eine Version zur lokalen Installation zur Verfügung zu stellen.

Abweichend zum Nutzungsvertrag gelten vorrangig die in dieser Anlage enthaltenen Bestimmungen zur Programmaktualisierung (Punkt A.2.3) der RZL Programme sowie der zeitlichen Nutzbarkeit/Lauffähigkeit der Programme.

Punkt 9.3. des Nutzungsvertrages wird erweitert um:

Auskünfte und Beratung technischer Art zur Cloud-Nutzung sind in der laufenden Cloud-Nutzungsgebühr nicht umfasst.

A. 6.2 Rangordnung

Im Falle von Widersprüchen gelten diese Bestimmungen vorrangig zu den widersprüchlichen Bestimmungen des Nutzungsvertrages. Regelungen, welche im Nutzungsvertrag enthalten sind, in diesen Bestimmungen jedoch nicht, sind anwendbar und nicht als Widerspruch zu werten.

Für Nachbestellungen von Programmen ist eine aktuelle Anlage 1 Cloud zu verwenden.



SEPA-Lastschrift (CORE) laut Punkt 3.2 des Softwarenutzungsvertrages

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die RZL Software GmbH die – laut jeweils aktueller Cloud-Nutzungsmodell Preisliste angepasste – Gesamtsumme der jährlichen Nutzungsgebühr für die genutzten RZL Programme und Arbeitsplätze im Voraus von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von der RZL Software GmbH auf mein/unser Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungszweck: Cloud-Nutzungsgebühr RZL Programme

Zahlungsempfänger: RZL Software GmbH, Hannesgrub Nord 35, 4911 Tumeltsham
Creditor ID: AT 71ZZ Z000 0000 3120

Zahlungspflichtiger:

Titel und Name: _____

Adresse: _____

Bankinstitut / Filiale: _____

IBAN: _____

Mandatsreferenz: _____

wird nach Bestellung von RZL vergeben & mitgeteilt - bitte Ihr Kreditinstitut informieren

Beginn – erstmalig am 10. _____ (wiederkehrender Einzug)

Ende: bis auf Widerruf (bei Vertragskündigung bzw. Nichtverlängerung der Nutzung)

Zur Erstausslieferung der RZL Programme wird auch die Rechnung über die Cloud-Nutzungsgebühr für den Zeitraum bis zum Jahresende beigelegt. Der Rechnungsbetrag wird von obigem Konto abgebucht. Die Cloud-Nutzungsgebühren für die folgenden Jahre werden per SEPA-Lastschrift direkt vom Konto des Anwenders abgebucht. Die Abbuchung vom Konto des Anwenders erfolgt jeweils im Jänner eines Kalenderjahres und umfasst die Nutzungsgebühren jeweils für das gesamte Kalenderjahr im Voraus – entsprechend der jährlich verlautbarten RZL Cloud-Preisliste.

Hinweis: Ein Widerruf dieser SEPA-Lastschrift ist jederzeit möglich, RZL ist bei Widerruf – sowie bei Rückbuchung des Einzugbetrages aufgrund mangelnder Konto-Deckung – berechtigt, seine Leistungen aus dem Nutzungsvertrag sofort einzustellen und den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Datum

Ort

Unterschrift & Stempel
des Kontoinhabers (ANWENDER)

Präambel

Die RZL Software GmbH (im Folgenden RZL) ist berechtigt, Verträge mit Dritten über die Nutzung und Aktualisierung der RZL Programme zu schließen. Der nachfolgende Vertrag regelt die entgeltliche Überlassung von RZL Programmen zur Nutzung durch den Anwender sowie die Erbringung von Support- und Aktualisierungsleistungen durch RZL.

1. Definitionen

- 1.1. **RZL Programme:** Die in der Anlage 1N ausgewählten Programme und Module.
- 1.2. **Modul:** Eine Untereinheit, eine größere Funktionalitätserweiterung zu den RZL Programmen.
- 1.3. **RZL Technisches Blatt:** Auflistung der technischen Anforderungen an die Vertragssystemumgebung und integrierender Vertragsbestandteil des gegenständlichen Vertrages.
- 1.4. **Preisliste für das Nutzungsmodell:** Aktuelle Aufstellung der durch den Anwender zu entrichtenden Gebühren. Die Preisliste kann jährlich durch RZL an Gebührenänderungen angepasst werden.
- 1.5. **Anlage 1N:** Spezifische und konkrete Vertragsdetails werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung geregelt. Diese Anlagen werden im Folgenden durch die Bezeichnung Anlage 1N repräsentiert. Diese Bezeichnung inkludiert auch allfällige weitere Anlagen (beispielsweise Anlage 2N). Die unterfertigten Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Nutzungsvertrages dar.
- 1.6. entfällt
- 1.7. entfällt
- 1.8. **Lizenzstandort:** Die in Anlage 1N angegebene Adresse des Anwenders. Die Nutzung ist auf den Lizenzstandort des Anwenders beschränkt. Für weitere Standorte des Anwender-Unternehmens sind eigene Verträge abzuschließen.
- 1.9. **Vertragssystemumgebung:** Hard- und Software des Anwenders, auf der die RZL Programme zur Anwendung kommen. Die Vertragssystemumgebung umfasst die Arbeitsplätze, das Netzwerk und dessen Server, sowie die Betriebssysteme und muss den Bedingungen der Anlage 1N und den Vorgaben des aktuellen Technischen Blattes von RZL entsprechen.
- 1.10. **Netzwerk:** Spezielle Konfiguration der Vertragssystemumgebung, bei der mehrere Arbeitsplatzrechner über einen Server als Knotenpunkt zusammengeschaltet sind.
- 1.11. **Arbeitsplatz:** Eine Rechereinheit, die zum Betrieb des Unternehmens des Anwenders gehört, auf der die RZL Programme vom Anwender genutzt werden und der sich am Lizenzstandort befindet.
- 1.12. **Heim- oder Tele-Arbeitsplatz:** Ein Arbeitsplatz am Privatwohnsitz des Anwenders oder eines Mitarbeiters des Anwenders, der sich außerhalb des in Anlage 1N definierten Lizenzstandortes befindet. Die Nutzung der RZL Programme am Heim- / Telearbeitsplatz ist ausschließlich für Arbeiten durch und für den Anwender zugelassen. In diesem Fall stellt der Heim- oder Telearbeitsplatz keinen eigenen Lizenzstandort dar, sondern gilt als Teil des Lizenzstandortes.
- 1.13. **Benutzerdokumentation:** Technische Darstellung und Benutzerhilfe zu den RZL Programmen z.B. in Form eines Handbuchs, einer Online-Hilfe, einer Kurzbeschreibung, für den Benutzer.
- 1.14. entfällt
- 1.15. **Versionsnummer:** Jede im Rahmen der Aktualisierung gelieferte Programmversion verfügt über eine den Entwicklungsstand des Programms repräsentierende Nummer. Die jeweils aktuelle Versionsnummer ist auf dem RZL WEB-Portal [rzlSoftware.at](https://www.rzlsoftware.at) ersichtlich.
- 1.16. **Anwender:** im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich der in der Anlage 1N als Anwender bezeichnete Vertragspartner samt seinen Mitarbeitern (ausschließlich in ihrer Tätigkeit als Angestellte des Vertragspartners). Nicht unter diesen Begriff fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – freiberuflich für den Vertragspartner tätige Personen (z.B. Freelancer), verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstige Beauftragte des (als Anwender bezeichneten) Vertragspartners.
- 1.17. **Online-Lizenzierung:** Ein Prozess, bei dem RZL Programme über den RZL Online-Lizenzserver lizenziert und aktiviert werden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die vertragsmäßige Nutzung der mit Anlage 1N bestellten RZL Programme samt deren Benutzerdokumentation. Dem Anwender wird für diese RZL Programme nach den Vorgaben dieses Vertrages (insbesondere Punkt 5. und 6.) gegen laufende Bezahlung der in Anlage 1N genannten jährlichen Nutzungsgebühr (gemäß Punkt 3.2 und 3.3) ein beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.
- 2.2. Vom Vertragsgegenstand umfasst sind die laufende Aktualisierung der von RZL gelieferten RZL Programme (geregelt in Punkt 8. dieses Vertrages) und, sofern die Voraussetzungen des Punktes 9. gegeben sind, der Support durch RZL (geregelt in Punkt 9.). Ältere Versionen der RZL Programme werden durch aktualisierte Versionen ersetzt.
- 2.3. Weitere Leistungen, wie insbesondere Dienstleistungen im Bereich der (Ein)-Schulung und Installation sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt und entlohnt werden. Für RZL besteht keine Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Dienstleistungen.
- 2.4. Die Software wird im Objektcode in elektronischer Form geliefert; der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

3. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Höhe der jährlichen Nutzungsgebühr sowie einer allfälligen Einrichtungsgebühr ergibt sich aus Anlage 1N in Verbindung mit der jährlich verlautbarten Preisliste für das Nutzungsmodell. Das Entgelt ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Dieses Nutzungsentgelt ist bei Vertragsauflösung nicht rückforderbar.
- 3.2. Die Nutzungsgebühr wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index – berechnet von der Bundesanstalt Statistik Austria – wertgesichert. Basis für die Wertsicherung ist die im Jänner des Vertragsschlussjahres verlautbarte Indexzahl.
- 3.3. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass es durch umfassende Aktualisierungen zu einer wesentlichen technischen Verbesserung der RZL Programme und zu einem Mehrwert für den Anwender bei der Nutzung der RZL Programme kommen kann. **Aus diesem Grund ist RZL – zusätzlich zur Wertsicherung gemäß Punkt 3.2. – berechtigt, eine jährliche Valorisierung der Nutzungsgebühr um maximal 7 % vorzunehmen.** Die vorgenommene Valorisierung der Nutzungsgebühr wird dem Anwender jährlich auf der neu verlautbarten Nutzungsmodell-Preisliste mitgeteilt. Ungeachtet dessen ist RZL berechtigt, neue Funktionalitäten auch als Modul gegen gesondertes Entgelt anzubieten.

- 3.4. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird die – für das aktuelle Kalenderjahr auf Basis der Nutzungsmodell-Preisliste aliquot berechnete – jährliche Nutzungsgebühr für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus sofort durch den Anwender zur Zahlung fällig.
- 3.5. Die Nutzungsgebühren für die folgenden Jahre werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus verrechnet und – abhängig von der in Anlage 1N getroffenen Vereinbarung – sind entweder nach Rechnungslegung fällig oder werden jeweils im Jänner eines Kalenderjahres per Einzugsermächtigung direkt vom Konto des Anwenders abgebucht. Um die durchgehende Lauffähigkeit der RZL Programme abzusichern, müssen die jährlichen Nutzungsgebühren bis spätestens Ende Jänner des Jahres am Konto von RZL eingelangt sein.
- 3.6. Kommt der Anwender mit Zahlungen in Verzug, sind unternehmerische Verzugszinsen zu bezahlen. Weiters ist RZL berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem Anwender an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom Anwender zu tragen.
- 3.7. entfällt

4. Lieferung der RZL Programme

RZL stellt dem Anwender die aktuellste Version der bestellten RZL Programme samt der Benutzerdokumentation zum in Anlage 1N vereinbarten Zeitpunkt zum Download zur Verfügung. Mit den RZL Programmen liefert RZL auch das Lizenz-Kennwort. Mit der RZL Anwendernummer und dem Lizenz-Kennwort kann der Anwender die RZL Programme aktivieren. Im Rahmen der Online-Lizenzierung wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob der Anwender über eine gültige Lizenz verfügt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Internet-Verbindung vom lizenzierten Arbeitsplatz des RZL Anwenders zum RZL Lizenzserver besteht. In Ausnahmefällen (zB Ausfall des Internets) ist es möglich, für einen bestimmten Zeitraum die RZL Programme ohne Internet-Verbindung zum RZL Lizenzserver zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, empfehlen wir, ein RZL Programm einmal im Monat mit vorhandener Internet-Verbindung zu starten.

5. Rechtseinräumung

- 5.1. RZL räumt dem Anwender eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, persönliche, örtlich beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Nutzung der RZL Programme für die Zwecke des Unternehmens des Anwenders im festgelegten Umfang ein.
- 5.2. Die Rechtseinräumung ist auf die vom Anwender mit Anlage 1N bestellten RZL Programme beschränkt. Erwirbt der Anwender nach Abschluss dieses Vertrages die Nutzungsberechtigung für weitere Programme oder Module, so wird dieser Vertrag zur Gänze auf die neu erworbenen Programme bzw. Module ausgedehnt, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.
- 5.3. entfällt

6. Grenzen der Lizenz und Schutz der RZL Programme

- 6.1. Der Anwender ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der RZL Programme auf der in Anlage 1N festgelegten Anzahl an Arbeitsplätzen in der Vertragssystemumgebung berechtigt. Der Anwender hat Veränderungen bei bzw. einen Wechsel der Vertragssystemumgebung schriftlich an RZL zu melden, RZL kann bestimmte Bestandteile der Vertragssystemumgebung ablehnen, wenn Sie nicht den technischen Anforderungen entspricht (siehe Technisches Blatt von RZL). Der Anwender hat bei Veränderungen bzw. beim Wechsel der Vertragssystemumgebung die RZL Programme auf der ausgetauschten Vertragssystemumgebung vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
- 6.2. Die Zurverfügungstellung der RZL Programme durch den Anwender an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet. Die Weitergabe der RZL Programme an Dritte und / oder die Vergabe von Sublizenzen ist dem Anwender untersagt.
- 6.3. Der Anwender ist berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon nur für unternehmensinterne Zwecke zu vervielfältigen, aber nicht berechtigt, diese an dritte Personen herauszugeben.
- 6.4. Eine Bearbeitung oder Veränderung der RZL Programme ist dem Anwender nicht gestattet, sofern dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Anwender wird RZL vom Vorliegen von gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen und einem daraus resultierendem allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren. Der Anwender verpflichtet sich, RZL mit den Bearbeitungen oder Änderungen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen. Falls RZL den Auftrag nicht binnen 14 Tagen zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist der Anwender berechtigt, selbst die gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilation sind dem Anwender grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist, soweit sich RZL trotz schriftlicher Bekanntgabe eines bestehenden Änderungsbedarfes nach dem vorherigen Absatz weigert, die Änderungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen. Im Übrigen findet §40e UrhG Anwendung.
- 6.5. Der Anwender ist nicht berechtigt, andere als die in Punkt 6.4. vorgesehenen Änderungen in den RZL Programmen vorzunehmen.
- 6.6. entfällt
- 6.7. entfällt
- 6.8. entfällt
- 6.9. Zum Schutz der RZL-Programme vor unbefugten Zugriffen Dritter sind die RZL-Programme an die Vertragssystemumgebung gebunden und dürfen nur auf dieser verwendet werden. Eine Veränderung bzw. ein Wechsel der Vertragsumgebung ist nur unter Berücksichtigung von Punkt 6.1. möglich.
- 6.10. RZL ist berechtigt, das Lizenzierungsverfahren gegen ein anderes Lizenzschutzverfahren zu ersetzen. Der Anwender ist verpflichtet, alle dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen. RZL kann bei Nichterfüllung der sich aus diesem Punkt ergebenden Verpflichtung die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aussprechen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.1. Der Anwender wird die RZL Programme und die Benutzerdokumentation sowie Kopien hiervon und das Lizenz-Kennwort gegen einen unberechtigten Zugriff sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese Personen zugänglich werden, die nicht zur Nutzung der RZL Programme berechtigt sind.
- 7.2. Die Vertragspartner und deren Mitarbeiter haben die ihnen – im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages – bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen, auch betreffend die Klienten des Anwenders, sowie das vereinbarte Entgelt geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.

- 7.3. Die Vertragspartner sowie deren Mitarbeiter werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis einhalten.
- 7.4. Um Datenverlust zu vermeiden, verpflichtet sich der Anwender, die von ihm verwendeten Daten täglich auf eigene Datenträger zu sichern.
- 7.5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutzrelevanten Gesetzen einzuhalten. Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der Anwender auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

8. Aktualisierung der RZL Programme

- 8.1. RZL kann die RZL Programme durch Erstellung neuer Versionen aktualisieren. RZL entscheidet, unter Berücksichtigung von Änderungen der Rechtslage und dem Erfordernis nach Aktualisierungen aufgrund neuer Erkenntnisse, nach eigenem Ermessen über die Durchführung von Aktualisierungen, deren Umfang und deren Zeitpunkt. RZL stellt dem Anwender neue Versionen auf dem RZL Web-Portal zur Verfügung. Versionsänderungen können über die eingebaute Funktion „RZL Internet-Programmaktualisierung“ automatisch bezogen werden. Vertragsgegenstand ist jeweils die aktuelle Version der RZL Programme, der Anwender verpflichtet sich daher, jede neue Version umgehend zu installieren.
- 8.2. Die Aktualisierung umfasst jede Überarbeitung, Änderung oder Verbesserung der RZL Programme (unter Berücksichtigung des Punktes 8.1.) oder nur einzelner Module unter anderem zu folgenden Zwecken:
 - 8.2.1. die – zum Vertragsabschluss – im Programm enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.
 - 8.2.2. entsprechende Aktualisierung der Benutzerdokumentation.
- 8.3. Folgende Leistungen sind *nicht* von der Aktualisierungsleistung der RZL umfasst und werden von RZL nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt erbracht (keine Verpflichtung für RZL):
 - 8.3.1. Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten.
 - 8.3.2. Aktualisierungen betreffend die Software (u.a. Betriebssystem, Datenbankprogramm), der Vertragssystemumgebung oder solche Aktualisierungen, die durch Änderungen der Hardware oder der Vertragssystemumgebung notwendig werden.
 - 8.3.3. Die Behandlung von Fehlern und Problemen, die nicht mit den RZL Programmen zusammenhängen, z.B. Einstellung der Drucker, Netzwerkprobleme usw.
 - 8.3.4. Die Beseitigung von Fehlern, (Daten-)Verlusten und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Anwender entstehen.
 - 8.3.5. Die Erweiterungen der Programme hinsichtlich zusätzlicher und / oder neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Das Wahlrecht für den Umfang der Erweiterungen liegt bei RZL.
- 8.4. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass für bestimmte neue Programmversionen die Nachrüstung der Vertragssystemumgebung sowie eine Nachinstallation von Betriebssystemerweiterungen / Datenbanksystemen erforderlich sein können. Dies wird dem Anwender im Rahmen eines aktuellen Technischen Blattes mitgeteilt. RZL behält sich vor, umfassende Neuerungen und Funktionserweiterungen der RZL Programme, die auf neuen Erkenntnissen beruhen, als gesonderte RZL Programme oder Module dem Anwender zur Nutzung anzubieten. Bestellt der Anwender das Nutzungsrecht für ein neues Programm oder ein neues Modul, so gilt Punkt 5.2. dieses Vertrages. Lehnt der Anwender die Bestellung der technisch notwendigen Subsysteme oder der technisch notwendigen RZL Module ab, so ist RZL berechtigt, den Nutzungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende aufzulösen.
- 8.5. RZL behält sich vor, Fehler der RZL Programme, die nicht der unter Punkt 10. geregelten Gewährleistung unterliegen, im Rahmen der nächsten Aktualisierung zu berichtigen.
- 8.6. Bei wesentlichen Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme wird RZL den Anwender informieren.
- 8.7. Im Rahmen von Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME können Änderungen in der Struktur von Datenbanksystemen erforderlich sein. Ein direkter Zugriff auf Datenbanksysteme durch den ANWENDER oder Dritte ist nicht zulässig, da dies zu schwerwiegenden technischen Problemen führen kann. Für derartige Probleme wird jegliche Haftung oder Gewährleistung durch den LIZENZGEBER ausgeschlossen.

9. Reihenfolge der Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME: Unterlagen, E-Mail-Anfragen, Telefonische Anfragen

- 9.1. RZL wird Unterlagen und Informationen in Form der Benutzerdokumentation zur Verfügung stellen.
- 9.2. Für jene Anwender, welche eine mandantenfähige Version der RZL Programme bestellen, sowie für jene Anwender, welche eine nicht mandantenfähige Version für Firmen unter expliziter Bestellung des Zugangs zum RZL Support bestellen, gilt nachstehendes:

Die RZL wird zu den Bedingungen und im Rahmen dieses Vertrages den Anwender bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME wie folgt unterstützen:

 - Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der Anwender die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
 - Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem Anwender die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
 - Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der LIZENZPROGRAMME: von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME. Bei übermäßiger Beanspruchung dieser Hotline (Definition siehe Anlage 1N), wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlautbarten Stundensätzen verrechnen.

Die Hotline ist kein Ersatz für eine Schulung. RZL empfiehlt den Besuch einer derartigen Schulung, welche gesondert verrechnet wird.
- 9.3. Folgende Bereiche sind vom Support jedenfalls *nicht* umfasst:
 - 9.3.1. Umfangreichere Auskünfte, Online-Schulungen und technische Hilfestellungen,
 - 9.3.2. Auskünfte und Beratung technischer Art im Zusammenhang mit Hardware, Drucksteuerung und Installation / Betrieb im Netzwerk.
 - 9.3.3. steuerliche Beratung und Auskünfte.

10. Gewährleistung

- 10.1. RZL leistet Gewähr, dass die RZL Programme frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung der RZL Programme einschränken oder ausschließen. Der Anwender wird RZL unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm

- gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Gewährleistung dieses Punktes findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein – über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes – Verhalten des Anwenders, sowie durch vom Anwender in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und / oder Ergänzungen der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter) verursacht wird.
- 10.2. RZL leistet Gewähr, die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der aktuellen Version der RZL Programme (siehe Punkt 8.1) auf der Vertragssystemumgebung – gemäß Anlage 1N und des aktuellen Technischen Blattes – während der Dauer dieser Vereinbarung ohne gesonderte Berechnung aufrecht zu erhalten und Mängel der RZL Programme binnen angemessener Frist zu beheben. Als Mangel in diesem Sinne gilt jede Abweichung von den gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich in Anlage 1N vereinbarten Eigenschaften der Software. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass zu keinem Zeitpunkt Fehler oder Funktionsstörungen auftreten. RZL übernimmt daher keine Gewährleistung, dass die RZL Programme jederzeit vollständig störungsfrei auf der Vertragssystemumgebung funktionieren. Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den Anwender nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
 - 10.3. Soweit ein Mangel durch die neuerliche Installation der Software behoben werden kann, ist der Anwender verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit er keine – dem entgegenstehenden – gewichtigen Gründe geltend machen kann. Die Kosten einer allfälligen Neuinstallation gehen zu Lasten des Anwenders.
 - 10.4. Der Anwender verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
 - 10.5. Der Anwender wird sowohl die erste Version als auch sämtliche aktualisierten Versionen der RZL Programme sowie die Benutzerdokumentation innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung durch RZL auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen. Soweit im Rahmen der Untersuchung Mängel festgestellt werden, ist der Anwender verpflichtet, diese RZL unverzüglich (längstens binnen eines Werktages ab Kenntnis) schriftlich bekannt zu geben. Für erkennbare Fehler, welche durch den Anwender nicht entsprechend Punkt 10.2.2. gerügt werden, übernimmt RZL keine Gewährleistung.
 - 10.6. Da die Aktualisierung der Software in diesem Vertrag inkludiert ist und die jeweils aktuelle Version den Vertragsgegenstand darstellt, bezieht sich die Gewährleistung jeweils ausschließlich auf die aktuelle Version der RZL Programme. RZL ist darüber hinaus nicht verpflichtet, die vorhergehenden Versionen der RZL Programme, die eine niedrigere Versionsnummer als die aktuelle Version aufweisen, in brauchbarem Zustand zu erhalten. Treten Fehler in früheren Versionen der RZL Programme auf, so hat der Anwender bei diesen Fehlern kein Recht auf Gewährleistung.
 - 10.7. RZL leistet nicht Gewähr für die ausdrücklich als „Start-“ oder „Vorversion“ bezeichneten RZL Programme sowie für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, die mangelhafte und / oder unrichtige Anwendung / Umsetzung der im Rahmen des Supports erteilten Auskünfte durch den Anwender, schadhafte Vertragssystemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. RZL haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.
 - 10.8. Stellt sich erst nachträglich heraus, dass eine Leistung von RZL nicht als Gewährleistung zu qualifizieren ist, kann RZL dem Anwender für die erbrachten Leistungen ein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen.

11. Schadenersatz

- 11.1. Für Vermögensschäden, die durch die Anwendung der RZL Programme auftreten, haftet RZL nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatz auf Grund des Verlustes von Daten ist ausgeschlossen, wenn der Anwender die Daten nicht täglich auf eigenen Datenträgern gesichert hat (siehe Punkt 7.4) bzw. – entgegen Punkt 6. – Änderungen an den RZL Programmen vorgenommen hat.
- 11.2. Der Schadenersatz für – in einem Vertragsjahr durch RZL verursachte – Schäden wird mit dem doppelten der jährlich durch den Anwender zu entrichtenden Nutzungsgebühr begrenzt.
- 11.3. Die Haftung von RZL für entgangene Gewinne, erwartete Ersparnisse, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, für Schäden an aufgezeichneten Daten, sowie für Aufwendungen der Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten ist ausgeschlossen. RZL haftet dem Anwender nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN/Programm-Versionen erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der Anwender und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN/Programm-Versionen erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1N Vertragsinhalt werden). Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigten den Anwender nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen. RZL haftet dem Anwender nicht für die jene Fälle, für welche die Gewährleistung ausgeschlossen ist. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.
- 11.4. Haftung des Anwenders
Der Anwender haftet RZL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Punkt 11. zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des Anwenders wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung von Nutzungsbeschränkungen.
- 11.5. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt bedeutet ein von außen kommendes Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.). Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist RZL von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Gänze befreit. Weiters übernimmt RZL keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. das fehlerfreie Funktionieren der LIZENZPROGRAMME/Programm-Versionen im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des Anwenders gegenüber RZL im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des Anwenders nötig werden, sind durch die in Punkt 3. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

12. Dauer des Vertrages

- 12.1. Dieser Vertrag endet stets am 31. Dezember. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er vorher nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 31. 12. eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt wird.
- 12.2. RZL kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - 12.2.1. Jede schwere Vertragsverletzung oder wiederholte leichte Vertragsverletzungen durch den Anwender, sofern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung der vertragsgemäße Zustand nicht binnen angemessener Frist wiederhergestellt wird.
 - 12.2.2. Die Eröffnung eines Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anwenders oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
 - 12.2.3. Die Unterlassung der fristgerechten Zahlung der jährlich im Voraus zu entrichtenden Nutzungsgebühr durch den Anwender trotz Mahnung unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist und/oder der Widerruf der erteilten Einzugsermächtigung durch den Anwender.
 - 12.2.4. Die Ablehnung der Auszahlung auf Grund der erteilten Einzugsermächtigung durch die Bank des Anwenders.
- 12.3. Mit Beendigung dieses Vertrages ist der Anwender nicht mehr berechtigt, die RZL Programme in welcher Form auch immer zu nutzen. Bereits bezahltes Entgelt ist nicht refundierbar. Der Anwender ist verpflichtet – innerhalb von 3 Werktagen auf eigene Kosten:
 - 12.3.1. entfällt
 - 12.3.2. Die RZL Programme in allen vorhandenen Versionen sowie sämtliche Sicherungskopien vollständig und unwiederbringlich auf der Vertragssystemumgebung, also auf allen Arbeitsplätzen und Speichermedien zu löschen und dies RZL schriftlich zu bestätigen.
- 12.4. Für jedes begonnene Monat, mit dem sich der Anwender mit den Verpflichtungen gemäß Punkt 12.3. in Verzug befindet, hat er eine vom Verschulden und Nachweis eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von einem Zwölftel der vereinbarten jährlichen Nutzungsgebühr zu bezahlen, wobei das aktuelle Jahr bei Auflösung des Vertrages maßgeblich ist. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens durch RZL bleibt davon unberührt.
- 12.5. Nach der Kündigung kann der Anwender eine spezielle, kostenpflichtige Version der RZL Programme erwerben, die den lesenden Datenzugriff auf die mit den RZL Programmen erfassten Daten ermöglicht.
- 12.6. Gerät RZL mit einer der in diesem Vertrag übernommenen Leistungsverpflichtungen in Verzug, so beträgt die vom Anwender schriftlich zu setzende Nachfrist vor Erklärung eines Rücktrittes 14 Tage.
- 12.7. RZL ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – den Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN für den Anwender zu sperren, ohne dass daraus dem Anwender Ansprüche – welcher Art auch immer – entstehen.

Die Punkte dieses Vertrages, welche die Geheimhaltung, Gewährleistung, Urheberrecht, Rechte an der Software, Geistiges Eigentum, Haftung, die Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages, Datenschutz und Sonstiges regeln, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – unberührt.

13. Sonstiges

- 13.1. Verbot der Abtretung von Rechten, Unternehmensrechtliche Änderungen beim Anwender

Der Anwender darf Rechte aus dem Lizenzvertrag ohne Zustimmung von RZL – aus welchem Grund auch immer – nicht abtreten. Die Zustimmungserklärung von RZL nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind RZL unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an RZL erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und RZL steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten Anwender weiterhin aufrecht und trifft den Anwender weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der Anwender hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem Anwender wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.

Der Anwender haftet RZL unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.
- 13.2. Die in den Punkten 6.2., 7.2., 7.3. und 11. festgelegten Pflichten der Vertragspartner bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages aufrecht.
- 13.3. Anwendbares Recht: Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
- 13.4. Gerichtsstand: Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes Wien.
- 13.5. Rechte an der Software, Geistiges Eigentum: Der Anwender anerkennt, dass ihm an den RZL Programmen, der dazugehörigen Dokumentation und den Handbüchern keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die Programm-Versionen und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN sowie den Programm-Versionen ausschließlich RZL bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der Anwender einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes für die RZL Programme hat.
- 13.6. entfällt
- 13.7. Salvatorische Klausel: Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur

- Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.
- 13.8. RZL nutzt die E-Mail des Anwenders, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bekanntgegeben wird, um dem Anwender Informationen zu RZL Angeboten aus den Bereichen Rechnungswesen, Kanzleiorganisation und Cloud-Computing zukommen zu lassen (Direktwerbung gemäß § 174 Abs 4 TKG). Der Anwender kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit problemlos und kostenfrei unter Software@rzl.at, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Anwender wird bei jeder Übermittlung von Direktwerbung über sein Widerrufsrecht informiert. Macht der Anwender von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so können Informationen über wesentliche Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme nur noch im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß erteilt werden.
- 13.9. Vertragsschluss und Formerfordernisse: Die Übermittlung eines unterfertigten Software-Nutzungsvertrages stellt ein Angebot an den LIZENZGEBER dar. Der Software-Nutzungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn der LIZENZGEBER die Zugangsdaten / das Lizenz-Kennwort an den LIZENZNEHMER ausliefert. Übermittelt der LIZENZNEHMER an den LIZENZGEBER einen unvollständigen Vertrag, so gelten mit Auslieferung auch die nicht übermittelten Bestimmungen des aktuellen Software-Nutzungsvertrages als vereinbart. Vor Übermittlung des Vertrages darf der LIZENZNEHMER keine nicht vorgesehenen Änderungen am Software-Nutzungsvertrag vornehmen. Nimmt der LIZENZNEHMER dennoch solche Änderungen vor, so werden diese nicht Vertragsinhalt. Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, insoweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Unterzeichnung ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

Anwender

Datum

×

ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER
Stempel und Unterschrift